

den Vater des Tim K., betreffen. Soweit im Zusammenhang mit diesem Verfahren über Feststellungen zur Beteiligung des Tim K. am Amoklauf berichtet wurde, ist die Unschuldsvermutung gar nicht betroffen. Denn die Unschuldsvermutung schützt Dritte nicht vor faktischen Belastungen, die sich durch Feststellungen zu ihrer Beteiligung im Verfahren gegen einen anderen Beschuldigten ergeben. Im vorliegenden Strafverfahren sind zudem Feststellungen zum Tatgeschehen am 11. März 2009 und zur Beteiligung des Tim K. teilweise bereits in Rechtskraft erwachsen.

Für Pressemitteilungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder des Bundesgerichtshofs ist das Landgericht Stuttgart nicht verantwortlich, insbesondere besteht keinerlei Weisungsbefugnis. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, sich mit Ihrem Anliegen gegebenenfalls unmittelbar an diese Stellen zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Steinle